



Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

- a. Zu Beginn der Versammlung sind die Zahl der Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.
- b. Es ist eine Teilnahmeliste anzufertigen.

2. Versammlungsleitung

Die Versammlung bestimmt zu Beginn eine*n Versammlungsleiter*in.

3. Wortmeldungen

- a. Der/Die Versammlungsleiter*in ist berechtigt, einer*m Redner*in bei Wiederholung oder unqualifizierten Äußerungen das Wort zu entziehen, bei schwerwiegenden Störungen von der Versammlung auszuschließen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- b. Anträgen zur Geschäftsordnung ist Vorrang vor Sachbeiträgen zu gewähren:
 - i. Auf Antrag eines/einer Delegierten kann die Vollversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
 - ii. Auf Antrag eines/einer Delegierten kann die Vollversammlung jederzeit den Schluss der Redeliste beschließen.
 - iii. Auf Antrag eines/einer Delegierten, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
- c. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsstellenden erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein/eine Redner*in für und gegen den Antrag sprechen konnten. Wird keine Gegensprache gehalten, gilt der Antrag als angenommen.

4. Protokoll

Von jeder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das innerhalb eines Monats, per E-Mail versendet wird. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen.



5. Wahlkommission

- a. Für alle Wahlen, muss die Vollversammlung eine Wahlkommission bestätigen. Die Bestätigung erfolgt offen und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- b. Die Wahlkommission besteht aus mind. 2 Personen, die selbst nicht wahlberechtigt sind oder die nicht selbst für ein Amt kandidieren. Sie hat die Aufgabe, die Wahlmodi zu erklären, die Wahlberechtigten festzustellen, die Kandidat*innenliste aufzunehmen und zu schließen, die in den Wahlgängen abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen sowie während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleiter*in wahrzunehmen. Die Kandidat*innenliste ist durch die Wahlkommission abzuschließen, wenn keine Anträge mehr vorliegen.
- c. Wird ein Mitglied der Wahlkommission für eine Kandidatur vorgeschlagen und nimmt die Kandidatur an, ist es mittels offener Abstimmung auszuwechseln.
- d. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- e. Wahlzettel werden zur Überprüfung nur für die Dauer der Zuständigkeit der Wahlkommission aufgehoben. Jede*r Delegierte hat das Recht, diese einzusehen. Zum Abschluss der Wahlen werden die Wahlzettel vernichtet.
- f. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Wahlkommission vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. Wahl zur Nominierung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

- a. Der Stadtjugendring Leipzig e.V. ist als Dachverband berechtigt, eine Nominierungsliste für die Wahl zum JHA nach den Grundsätzen des SGB VIII, dem entsprechenden Ausführungsgesetz und der sächs. GemO dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dementsprechend sind die Nominierenden verpflichtet, die doppelte Anzahl Kandidat*innen zu benennen, als Sitze zur Verfügung stehen.
- b. Pro Wahlgang zur Erstellung der Nominierungsliste gibt es eine separate von der Wahlkommission bestätigte Vorschlagsliste der zur Wahl stehenden Kandidat*innen.
- c. Ist die Anzahl der zu wählenden Kandidat*innen mit der Anzahl der zu wählenden Plätze identisch, kann offen im Block gewählt werden.
- d. Wird eine geheime Wahl beantragt, sind pro Wahlgang farblich unterschiedlich gestaltete Wahlzettel zu verwenden.



Seite 3

- e. Die Wahl erfolgt zweistufig:
 - i. Im ersten Wahlgang werden 4 Plätze vergeben (für Hauptsitze und Stellvertretung).
 - ii. Im zweiten Wahlgang werden die „Auffüller“, um auf 8 Sitze zu kommen, gewählt.
- f. Die Anzahl der max. möglichen Kreuze entspricht der Anzahl der zu wählenden Plätze (i.d.R. 4 je Wahlgang).
- g. Stehen mehr Kandidat*innen zur Wahl als es Sitze zu verteilen gilt, erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzetteln, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Kandidat*innen enthalten. Es können nur so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit auf den letzten entscheidenden Plätzen erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen eine Stichwahl nach gleichem Prinzip.

Beschlossen auf der Vollversammlung am 10.05.2022